

**GÜLTIG AB 01.01.2024** 

## **ABFALLWIRTSCHAFTS-**SATZUNG























# Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Alb-Donau-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung)

Neufassung vom 13. Dezember 2021

(geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Alb-Donau-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 18. Dezember 2023)

#### INHALTSVERZEICHNIS

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

#### II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Hausmüllabfuhr, Gewerbemüllabfuhr
- § 13 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft
- § 14 Abfuhr von Abfällen
- § 15 Sonderabfuhren
- § 16 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 17 Störungen der Abfuhr
- § 18 Eigentumsübergang

#### III. Entsorgung der Abfälle

- § 19 Abfallentsorgungsanlagen
- § 20 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

#### IV. Härtefälle

§ 21 Befreiungen

#### V. Benutzungsgebühren

- § 22 Grundsatz, Umsatzsteuer
- § 23 Gebührenschuldner
- § 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt
- § 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen
- § 26 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- § 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung
- VI. Schlussbestimmungen
  - § 28 Ordnungswidrigkeiten
  - § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### S a t z u n g über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)

#### Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Alb-Donau-Kreises folgende Satzung (Neufassung vom

13. Dezember 2021 mit 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2022) beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherstellen (§ 1 Abs. 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
  - 1. Vermeidung,
  - 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
  - 3. Recycling,
  - 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
  - 5. Beseitigung.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder sonst verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, möglichst hochwertigen Verwertung, Trennung und Beseitigung von Abfällen.

### § 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht gemäß Absatz 6 übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
  - a) zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
  - Abfälle, die von dem Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
  - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),

- d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG.
- (4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Kreislaufwirtschaftsgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (5) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (6) Der Landkreis hat aufgrund von § 6 Abs. 2 LAbfG (in der bis zum 30.12.2020 geltenden Fassung) auf die Stadt Dietenheim die Entsorgung von Bodenaushub und Bauschutt, soweit diese nicht oder nur gering mit Schadstoffen verunreinigt sind, übertragen. Die Stadt Dietenheim erlässt eine Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
  Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Ver-

Die Aufgabenübertragung nach § 6 Abs. 2 LAbfG gilt gem. § 6 Abs. 4 LKreiWiG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 KrWG fort.

### § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter und Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
  - 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle (Baum-, Strauch- und Grasschnitt) für deren Beseitigung
  - a) eine Pflicht zur Verbrennung (z. B. wegen Pflanzenkrankheiten, Neophyten) oder
  - b) im Einzelfall eine Ausnahme vom Verbrennungsverbot gemäß § 28 Abs. 2 KrWG wegen Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Ablieferung (z.B. aufgrund der sehr steilen und unzugänglichen Lage des Grundstücks) besteht und das Wohl der Allgemeinheit bei Einhaltung der nachfolgend definierten Voraus- setzungen nicht beeinträchtigt wird.
    - 1. Der Baum- und Heckenschnitt sowie die sonstigen pflanzlichen Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind.

- 2. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- 3. Das beabsichtigte Verbrennen ist mindestens 2 Tage zuvor dem zuständigen Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen.
- 4. Die Kreisleitstelle der Feuerwehr ist unmittelbar vor dem Verbrennungsbeginn unter Angabe des Verbrennungszeitraums zu informieren.
- 5. Die pflanzlichen Abfälle müssen zur Verbrennung so weit wie möglich zu Haufen oder Schwaden zusammengefasst werden; flächenhaftes Abbrennen ist unzulässig.
- 6. Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abstände von benachbarten Grundstücken und sonstigen gefährdeten Objekten sind einzuhalten; in keinem Fall dürfen folgende Mindestabstände unterschritten werden:
  - a) 200 m von Autobahnen/ von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen
  - b) 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen/ von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind/ 100 m zum Wald (vgl. § 41 LWaldG),
  - c) 50 m von Gebäuden und Baumbeständen von öffentlichen Verkehrsflächen.
  - d) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, soweit die Verpflichteten und Berechtigten zu deren ordnungsgemäßer und schadloser Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken in der Lage sind und dies beabsichtigen.

### § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
  - 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
    - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
    - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
    - c) nicht gebundene Asbestfasern,
    - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen.
  - Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,

- 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit den vorhandenen Gerätschaften in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
  - a) Flüssigkeiten,
  - b) schlammförmige Stoffe mit einer Flügelscherfestigkeit von weniger als 25 KN/m²,
  - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
  - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
- 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen, oder nach den Genehmigungen der Entsorgungsanlagen des Alb-Donau-Kreises nicht zugelassen sind.
- organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
- 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen,
- 8. Abfälle in solchen Mengen, dass der Betrieb der Entsorgungsanlage beeinträchtigt würde.
- (3) § 20 Abs. 4 KrWG und § 9 Abs. 3 LKreiWiG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Das gleiche gilt für jeden Anliefernden.

### § 5 Abfallarten und Begriffsbestimmungen

- (1) Altfenster sind Fensterrahmen aus Holz, Kunststoff und Metall mit Glasinhalt.
- (2) Altholz sind Holz- und Holzwerkstoffe jeglicher Art nach Gebrauch (z.B. Möbel) sowie Holzabfälle aus der Be- und Verarbeitung, die den Altholzkategorien A I bis A III gemäß der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet werden.
- (3) Altreifen sind unzerkleinerte Reifen ohne Felgen von Fahrzeugen, insbesondere Motorrad- und Pkw-Reifen sowie Reifenschläuche.
- (4) Asbest- und Mineralfaserabfälle sind Abfälle, die festgebundene Asbestfasern enthalten, sowie nicht verwertbare Mineralwolle aus Glas, Stein oder Schlacken und sonstigen künstlichen Mineralfasern.
- (5) Batterien sind Gerätebatterien im Sinne von § 2 Abs. 6 und 7 BattG wie Rundzellen, Knopfzellen, Akkumulatoren.
- (6) Bauschutt sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (7) Verwertbarer Bauschutt ist Bauschutt ohne schädliche Verunreinigungen, der sich als Ausgangsmaterial für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet, insbesondere Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik, Steine.
- (8) Nicht verwertbarer Bauschutt ist Bauschutt, mit oder ohne schädliche Verunreinigungen, der sich nicht für die Herstellung von Recyclingbaustoffen eignet und mindestens die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 und höchsten die Zuordnungswerte der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung einhält, insbesondere Baustoffe auf Gipsbasis, Bims-, Glas- und Leichtbausteine, Porenbeton und Straßenaufbruch.
- (9) Baustellenabfälle sind nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten.
- (10) Bodenaushub ist unbelastetes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) Verunreinigter Bodenaushub ist belastetes, verunreinigtes Bodenmaterial.
- (12) Bioabfälle sind im Siedlungsabfall enthaltene biologisch abbaubare organische Abfälle soweit sie dem Abfallschlüssel AVV 200301 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung AVV) zugeordnet sind. Dies sind z.B. organische Küchenabfälle und Speisereste, Obst-und Gemüseschalen, Kerngehäuse, Kaffeeund Teesatz, Eierschalen, Grünabfall und saugfähiges Papier wie Filtertüten, Papiertüten und Zeitungspapier, soweit es zur Feuchtigkeitsregulierung erforderlich ist. Ausgenommen hiervon sind biologisch abbaubare Abfälle nach § 2 Abs. 2 KrWG, insbesondere tierische Nebenprodukte, Fäkalien und Abfälle die nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch oder dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz zu entsorgen sind.

- Keine Bioabfälle sind kompostierbare bzw. biologisch abbaubare kunststoffähnliche Beutel, Plastik- oder Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien.
- (13) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Nr. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Dabei sind Elektro-Großgeräte solche Abfälle, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt. Elektro-Kleingeräte sind Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z.B. Bildschirme, Monitore, TV-Geräte, Lampen, Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik.
- (14) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle) sind pflanzliche Abfälle, die dem Abfallschlüssel 20 02 01 der Abfallverzeichnis-Verordnung zugeordnet werden und die innerhalb bebauter Ortslagen auf zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücken und auf öffentlichen Flächen anfallen. Hierzu gehören Grasschnitt sowie krautige und holzige Grünabfälle.
- (15) Glas ist Fenster-, Auto-, Spiegel-, Sicherheits- und drahtverstärktes Glas, Glasscheiben ohne Rahmen und sonstiges Glas mit Ausnahme von Glasverpackungen und nicht verwertbaren Spezialgläsern.
- (16) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (17) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle nach Absatz 16, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit Hausmüll nach Absatz 19 eingesammelt werden können.
- (18) Sonstige Gewerbeabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in Kapitel 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind.
- (19) Hausmüll sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenem Behältern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (20) Lampen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Licht, dazu gehören Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen, Niederdruck-Natriumdampflampen, LED-Lampen, sonstige Beleuchtungskörper mit Ausnahme von Glühlampen.
- (21) Metalle / Altmetall sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 13 fallen.
- (22) Photovoltaikmodule sind elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.

- (23) Restsperrmüll sind sperrige Abfälle im Sinne von Absatz 26, soweit sie aufgrund der Art und Beschaffenheit nicht den Abfallarten Altholz (Absatz 2), Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Absatz 13) und Metallen (Absatz 21), zuzuordnen sind. Als Restsperrmüll gelten z.B. Teppiche, Polstermöbel und sonstige Materialverbunde.
- (24) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe) sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Desinfektionsund Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren und Laugen.
- (25) Schadstoffbelastetes Altholz der Kategorie IV gemäß der Altholzverordnung in der jeweils geltenden Fassung ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, Außentüren sowie sonstiges mit Holzschutzmitteln verunreinigtes Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.
- (26) Sperrmüll sind feste, bewegliche und hauptsächlich in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer sperrigen Größe und Form nicht in die zur Verfügung stehenden, zugelassenen Abfallgefäße passen und getrennt von der Hausmüllabfuhr im Rahmen von Sonderabfuhren eingesammelt werden.
- (27) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßen- oder Wegebau oder sonstigen Verkehrsflächen verwendet waren.
- (28) Thermisch behandelbare Abfälle sind brennbare Abfälle, ausgenommen Klärschlämme aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen.
- (29) Thermisch nicht behandelbare Abfälle sind nicht brennbare Abfälle, die höchstens den Zuordnungswerten der Deponieklasse II des Anhangs 3 Nr. 2 der Deponieverordnung entsprechen.
- (30) Wilder Müll sind Abfälle, die in unzulässiger Weise außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgelagert sind, soweit eine Entsorgungspflicht nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 LKreiWiG vorliegt.
- (31) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.
- (32) Andere Herkunftsbereiche sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Abs. 1 sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

### § 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Berechtigten und Verpflichteten (§ 3) sowie Selbstanliefernde und Beauftragte (§ 20) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallgefäße verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Berechtigte oder Verpflichtete nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.
- (4) Die Beauftragten des Landkreises sind befugt, Kontrollen der bereitgestellten bzw. angelieferten Abfälle durchzuführen. Soweit festgestellt wird, dass diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Satzung überlassen werden, werden diese zurückgewiesen bzw. zwischengelagert.
- II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
  - a) im Rahmen des Holsystems oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems oder
- 2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanliefernde § 19).

### § 8 Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die den Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Grünabfallsammelplätzen, Wertstoffhöfen oder Entsorgungszentren) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzufüllen, bei Grünabfällen auf ausgewiesene Abladeflächen oder in Behälter zu geben oder bei der Sammlung schadstoffbelasteter Abfälle dem Personal der mobilen Schadstoffsammlung zu übergeben.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden und bei Umzug oder Wegzug abzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen. Der Landkreis ist berechtigt, aufgrund der von den Städten und Gemeinden übermittelten Daten für die Verpflichteten ein Benutzerkonto anzulegen. Änderungen der Daten des Benutzerkontos sind dem Landkreis von den Berechtigten und Verpflichten über das Benutzerkonto oder schriftlich unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen und die erforderlichen Abfallgefäße anzufordern. Abfälle fallen nur dann saisonbedingt an, wenn während eines Zeitraums von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Monaten keine Abfälle anfallen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin für die Bereitstellung der Abfallgefäße besteht nicht.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 genannten Abfällen ausgeschlossen:
  - 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
  - 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
  - 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt.
  - 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.
- (7) Die Abfallgefäße dürfen keine Fehlwürfe enthalten. Fehlwürfe sind ausgeschlossene Abfälle und solche Stoffe, die den vorgesehenen Entsorgungsweg für die in den Abfallgefäßen zu erfassende Abfallart behindern.

### § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle (§ 5 Abs. 12) sind außer in den Fällen des § 13 Abs. 6 a im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biotonnen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 bereitzustellen und dürfen nicht über die Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 entsorgt werden. In der Biotonne dürfen keine kompostierbaren bzw. biologisch abbaubaren kunststoffähnlichen Beutel, Plastikoder Kunststoffbehältnisse und andere sich im Vergärungsprozess und in der Kompostierung nicht abbaubaren Materialien enthalten sein. Der Landkreis ist berechtigt, bei wiederholt fehlerhafter Nutzung, die Berechtigten und Verpflichteten von der Bioabfallsammlung auszuschließen.
- (2) Grünabfälle können außerdem an den Grünabfallsammelplätzen und den Entsorgungszentren nach Absatz 4 Nr. 2 überlassen werden.

Die Sammlung auf den Grünabfallsammelplätzen erfolgt getrennt nach den Fraktionen:

- Holziger Grünabfall
- Krautig-grasiger Grünabfall.

Die Standorte und Annahmezeiten der Grünabfallsammelplätze werden vom Landkreis bekannt gegeben. Von privaten Haushalten ist die Anlieferung von 5 m³ Grünabfall je Anlieferung gebührenfrei. Berechtigte und Verpflichtete (§ 3) aus anderen Herkunftsbereichen können die Grünabfallsammelplätze nur mit einer Benutzernummer gebührenpflichtig nutzen.

- (3) Holzige Grünabfälle aus privaten Haushalten können außerdem im Frühjahr und Herbst bei der Grünabfallsammlung gemäß § 15 Abs. 7 bereitgestellt werden.
- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den Sammelstellen (z. B. Grünabfallsammelplätze, Wertstoffhöfe, Entsorgungszentren, Depotcontainerstandorte) zu bringen. Die Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

#### 1. Wertstoffhöfe:

Private Haushalte können auf den Wertstoffhöfen folgende Abfälle überlassen:

- Papierabfälle (Papier, Pappe, Karton),
- Altholz (Kategorie A I bis III) ohne Glasinhalt und in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- Verwertbarer Bauschutt (in Kleinmengen bis 100 l je Anlieferung),
- Batterien,
- Textilabfälle,

- Elektrokleingeräte,
- Lampen
- Altmetall.

#### 2. Entsorgungszentren:

Zusätzlich zu den unter Absatz 2 und Absatz 4 Nr. 1 aufgeführten Abfällen und Grünabfällen werden folgende Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen an den Entsorgungszentren angenommen:

- Nicht verwertbarer Bauschutt,
- Gipshaltige Abfälle,
- Restsperrmüll,
- Schadstoffbelastetes Altholz (Kategorie A IV) ohne Glasinhalt in Einzelteile zerlegt mit max. Kantenlänge 2 m,
- Flachglas,
- Altfenster,
- Altreifen,
- Kunststoffabfälle,
- Elektrogroßgeräte.

Anlieferungen der unter Absatz 4 Nr. 2 Spiegelstrich 1 bis 8 genannten Abfälle sind gebührenpflichtig.

- (5) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG
- 1. Papierabfälle (Pappe, Papier, Kartonage) gebündelt bei den jeweiligen Straßensammlungen bereitgestellt werden,
- 2. Altmetall bei der Sperrmüllabfuhr angemeldet und bereitgestellt werden,
- 3. Holzabfälle der Altholzkategorie A I bis III auf den Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren angeliefert werden. Zudem kann Altholz der Altholzkategorie A I bis III bei der Sperrmüllabfuhr angemeldet und bereitgestellt werden.

#### § 10

### Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Berechtigten und Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 24) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge rechtzeitig bekannt.

### § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nicht in Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 bereitgestellt werden; Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen

(Wertstoffhöfe und Entsorgungszentren, Übergabestelle für Photovoltaikmodule und Nachtspeicherheizgeräte) angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 14 Abs. 1 S. 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben. Auf den Wertstoffhöfen werden nur Elektrokleingeräte (§ 5 Abs. 13) angenommen.

Zudem können Elektrogroßgeräte in haushaltsüblichen Mengen bei der Sperrmüllsammlung angemeldet und bereitgestellt werden. Ausgenommen von der Sperrmüllsammlung sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule. Diese sind nach vorheriger Anmeldung und Zulassung durch den Landkreis an der Übergabestelle für Elektroaltgeräte anzuliefern.

(2) Batterien bis 500 g und unbeschädigte Batterien, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG aus Elektroaltgeräten entnommen wurden, können in haushaltsüblichen Mengen auf den Wertstoffhöfen und Entsorgungszentren in den für die jeweilige Größe bereitgestellten Behältern überlassen werden.

#### § 12

#### Hausmüllabfuhr und Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallgefäßen für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nach § 13 Abs. 1 Nr.1 dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 9 bis 11 getrennt bereitzustellen oder an den bekannt gegebenen Wertstoffhöfen, Sammelstellen und Annahmestellen zu übergeben sind.

### § 13 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind
  - für Hausmüll (§ 5 Abs. 19) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 17):
    - Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngröße von 40 I, 60 I, 80 I, 120 I, 240 I und 1.100 I mit schwarzem Korpus,
  - 2. für Bioabfall (§ 5 Abs. 12):
    - Müllgroßbehälter (MGB) mit einer Nenngröße von 60 I, 120 I, 240 I mit braunem Korpus. Die Abfallgefäße für Hausmüll und Bioabfall sind mit einem Registrierchip mit elektronischer Kennung ausgestattet.
  - Abfallsäcke für Mehrmengen mit einer Nenngröße von 80 I für Abfälle nach § 5 Abs.
     17 und Abs. 19. Die befüllten Abfallsäcke dürfen ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
  - 4. Abfallsäcke mit einer Nenngröße von 40 I für Abfälle nach § 5 Abs. 19 bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a oder 6 b. Die befüllten Abfallsäcke dürfen ein Maximalgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- (2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallgefäße nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und der Einzug des Abfallgefäßes angemeldet werden. Das Entfernen eines Abfallgefäßes vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der

Landkreis zugestimmt hat. Bei einem Umzug innerhalb des Landkreises kann das Abfallgefäß durch den Verpflichteten mit umgezogen werden; die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 sind verpflichtet, dem Landkreis den Umzug spätestens 14 Tage nach dem Umzug zu melden. Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen.

- (3) Die Abfallgefäße müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Sie sind durch die Nutzer regelmäßig zu reinigen. Eine bauliche Veränderung darf an den Abfallgefäßen nicht vorgenommen werden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallgefäßen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht untergebracht werden können, so dürfen zusätzlich zu den zugelassenen und bereitgestellten Abfallgefäßen nach Absatz 1 Nr. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die eindeutig gekennzeichnet sind und vom Landkreis gebührenpflichtig erworben werden können.
- (5) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallgefäße, mindestens ein Hausmüllgefäß und eine Biotonne nach Absatz 1 angemeldet werden. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, wenn die Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind.
- (6) Mehrere Haushalte können auf schriftlichen Antrag Abfallgefäße gemeinsam nutzen (Behältergemeinschaft). Der Antrag muss von allen Berechtigten oder Verpflichteten unterzeichnet sein, einen von ihnen zur Zahlung der Gebühren verpflichten und regeln, dass der zur Zahlung Verpflichtete allein über die Gefäßausstattung bestimmt. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter bestellt ist, kann die Behältergemeinschaft auch vom Verwalter unter Mitteilung der Zahl der Haushalte, die an die Behältergemeinschaft angeschlossen sind, beantragt und der Verwalter als zur Zahlung der Gebühren Verpflichteter und zur Bestimmung der Gefäßausstattung Berechtigter benannt werden. Die übrigen Berechtigten und Verpflichteten sind Gesamtschuldner. Die Behältergemeinschaft gilt als zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang abgelehnt wird. Die Zulassung der Behältergemeinschaft kann widerrufen werden.
- (6a) In festgesetzten Wochenendhausgebieten nach § 10 Abs. 3 BauNVO und in festgesetzten Ferienhausgebieten nach § 10 Abs. 4 BauNVO kann der Landkreis gegenüber den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfuhr des Hausmülls (§ 5 Abs. 19) in Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 anordnen. Wird die Nutzung von Abfallsäcken nach Satz 1 angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallsäcke in den vom Landkreis an geeigneten Stellen im Wochenendhausgebiet oder im Ferienhausgebiet bereitgestellten verschließbaren Müllgroßbehältern mit 1.100 I zur Abholung bereit zu stellen.
- (6b) Ist die Abfuhr von Abfällen, die in Abfallgefäßen nach Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 bereitgestellt werden, im Einzelfall für den Landkreis unzumutbar und kann kein geeigneter Standort für die Bereitstellung der Behälter in einer für den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3

Abs. 1 und 2 zumutbaren Entfernung vom Grundstück bestimmt werden, kann der Landkreis die Abfuhr des Hausmülls (§ 5 Abs. 19) und des Bioabfalls (§ 5 Abs. 12) mit Abfallsäcken nach Absatz 1 Nr. 4 anordnen. Wird die Nutzung von Abfallsäcken nach Absatz 1 angeordnet, haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallsäcke am Abfuhrtag bis spätestens 6 Uhr in dem vom Landkreis zur Verfügung gestellten Bereitstellungsgefäß am Rand des Gehwegs oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Abfuhr von Abfällen ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn die Straße, über die ein Grundstück erschlossen ist, mit dem für die Abfuhr genutzten Sammelfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften nicht befahren werden kann.

- (7) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 16) anfallen, sind gemäß § 7 Abs. 2 GewAbfVO in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Absatz 1 Nr. 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallgefäß zu nutzen.
- (8) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 19) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 16) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 17), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallgefäßen nach Absatz 1 Nr. 1 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen.
- (9) Bei einem Missverhältnis zwischen dem für einen Haushalt, eine Behältergemeinschaft oder einen anderen Herkunftsbereich vorhandenen Gefäßvolumen nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 und der Menge des üblicherweise in einem Haushalt, einer Behältergemeinschaft oder einem anderen Herkunftsbereich anfallenden Abfalls, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der im Haushalt lebenden Personen oder der im sonstigen Herkunftsbereich Beschäftigten, ist der Landkreis berechtigt, das vorzuhaltende Gefäßvolumen zu bestimmen.
  - (10) Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße dürfen folgendes Gesamtgewicht nicht überschreiten:

Abfallgefäße - Müllgroßbehälter (MGB), Nenngröße	Max. Gesamtgewicht (Brutto in kg)
40 I	40 kg
60 I	50 kg
80 I	50 kg
120 I	60 kg
240	110 kg
1.100 I	420 kg

### § 14 Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfuhr der Abfälle erfolgt
  - 1. beim Hausmüll und hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen:
    - a. durch Bedarfsabfuhr mit 14-täglicher Bereitstellungsmöglichkeit,
    - b. zusätzlich bei Abfallgefäßen mit 1.100 I wöchentlich aufgrund einer gesonderte Vereinbarung,
  - 2. bei Bioabfall durch Regelabfuhr 14-täglich.
- (2) Die Teilnahme an den Leerungen der Abfallgefäße bestimmen die Verpflichteten aufkommensabhängig. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall (beispielsweise aufgrund von gesetzlichen Feiertagen) oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann es zu Terminverschiebungen kommen. Verschiebungen werden im Abfuhrkalender und bei Bedarf kurzfristig mitgeteilt.
- (3) Die zugelassenen Abfallgefäße, die nicht im Rahmen eines Vollservice nach Absatz 6 zur Leerung entleert werden, sind am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitzustellen. Fahrzeuge und Passanten dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße unverzüglich wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.
- (4) Abfallgefäße, insbesondere solche mit 1.100 I Volumen, sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt oder entleert werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Gefäße leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.
- (6) Auf Antrag werden Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 mit einem Füllvolumen von 40 I bis 240 I gegen Entrichtung einer Zusatzgebühr im Vollservice entleert. Im Rahmen des Vollservice werden die Abfallgefäße von einem festgelegten Ort auf dem Grundstück abgeholt und nach der Leerung wieder dorthin zurückgebracht. Abfallgefäße mit 1.100 I Volumen werden immer im Vollservice entleert. Bei einer Abfuhr nach § 13 Abs. 6 a oder 6 b und in den Fällen des Absatzes 5 besteht kein Anspruch auf Entleerung der Abfallgefäße im Vollservice.

### § 15 Sonderabfuhren

- (1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt getrennt nach
  - Restsperrmüll,
  - Altholz (Kategorien A I bis III) und
  - Metallen und großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Elektro-Großgeräten)

#### 1. durch Abruf

- a) aus privaten Haushaltungen innerhalb von längstens 12 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht. Ab der zweiten Anmeldung im Kalenderjahr wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 1 erhoben.
- b) aus anderen Herkunftsbereichen, die ein Abfallgefäß nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 nutzen, innerhalb von längstens 12 Wochen nach Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 5 Arbeitstage vor dem nächstverfügbaren Abholtermin liegen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht. Hierfür wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 1 erhoben.

#### 2. durch Expressabfuhr

aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen nach Bedarf innerhalb von 3 Werktagen nach Anmeldung. Hierfür wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 2 erhoben. Ein Anspruch auf einen bestimmten Abholtermin besteht nicht.

- (2) Die Abfuhrtermine für Sperrmüll im Rahmen der Regelabfuhr aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen sind je Haushalt bzw. je Einrichtung des anderen Herkunftsbereichs anzumelden. Dabei ist eine Sperrmüllanmeldung je Haushalt und Kalenderjahr gebührenfrei, sofern nicht im jeweiligen Kalenderjahr bereits eine gebührenfreie Anlieferung auf einem Entsorgungszentrum in Anspruch genommen wurde. Die Expressabfuhr kann je Haushalt oder je Einrichtung des anderen Herkunftsbereichs angemeldet werden.
- (3) Je Abfuhrtermin kann eine haushaltsübliche Menge (5 m³ je Abfallfraktion) bereitgestellt werden. Stehen bei der Abfuhr darüberhinausgehende Mengen (Mehrmengen) bereit, gelten diese als angemeldet und angefallen. Dabei werden für jede Mengenüberschreitung je 2 m³ Gebühren nach § 24 Abs. 15 Nr. 3 erhoben.
- (4) Sperrmüll ist getrennt nach Sperrmüllarten (Restsperrmüll, Altholzsperrmüll und Metall/Elektrogroßgeräte) bereitzustellen. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten und nicht länger als 2,0 m und breiter als 1,5 m sein.
- (5) Für die Bereitstellung von Sperrmüll gilt § 14 entsprechend. Die Abfälle dürfen frühestens am Tag vor dem bekanntgegebenen Abfuhrtermin bereitgestellt werden.

- (6) Abfälle, die nach Art und Menge nicht haushaltsüblich sind, insbesondere Baustellenabfälle und Abfälle aus Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllsammlung ausgeschlossen.
- (7) Die Sonderabfuhr für Grünabfall erfolgt als Straßensammlung nach öffentlicher Bekanntgabe der Sammeltermine im Abfallkalender. Es wird ausschließlich holziger Grünabfall eingesammelt. Der holzige Grünabfall muss handlich gebündelt sein. Dabei ist die Verwendung von Draht oder Kunststoffschnur untersagt. Der Grünabfall darf eine maximale Länge von 1,50 m und einen Durchmesser von 10 cm nicht überschreiten. Zugelassen ist die Bereitstellung von 2 m³ holzigem Grünabfall. Für Mehrmengen wird entsprechend § 24 Abs. 15 Nr. 4 eine Zusatzgebühr erhoben.
- (8) Im Rahmen der Sonderabfuhr Sperrmüll kann ein Vollservice in Anspruch genommen werden. Beim Vollservice wird der Abfall bei Bedarf zerlegt und aus den Räumen des Verpflichteten zum Sammelfahrzeug gebracht. Es wird eine Zusatzgebühr nach § 24 Abs. 15 Nr. 5 erhoben.

### § 16 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

### § 17 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 16 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Nachholung der Abfuhr, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

### § 18 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

#### III. Entsorgung der Abfälle

### § 19 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

### § 20 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanliefernde) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Thermisch nicht behandelbare Abfällen sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auf folgenden Deponien anzuliefern:
  - Bodenaushub, sofern dieser nicht der Entsorgungszuständigkeit einzelner Städte und Gemeinden im Landkreis unterliegt, wird auf den Deponien Roter Hau bei Ehingen-Stetten und Deponie Ochsenhölzle bei Langenau-Albeck angenommen.
  - Asbestabfälle werden auf den Deponien Unter Kaltenbuch bei Laichingen-Suppingen, Roter Hau bei Ehingen-Stetten und Litzholz bei Ehingen-Sontheim angenommen.
  - 3. Mineralfaserabfälle werden auf der Deponie Litzholz bei Ehingen-Sontheim angenommen.
  - 4. Nicht verwertbarer Bauschutt, verunreinigter Bodenaushub oder andere thermisch nicht verwertbare Beseitigungsabfälle werden in Abhängigkeit von den Zuordnungskriterien nach Anhang 3 zur Deponieverordnung auf folgenden Deponien angenommen:
    - a) DK 0: Deponie Ochsenhölzle,
    - b) DK I: Deponie Roter Hau und Deponie Unter Kaltenbuch,
    - c) DK II: Deponie Litzholz,
    - d) Kleinmengen bis 0,5 m³ nicht verwertbarer Bauschutt sind auf den Entsorgungszentren anzuliefern.

Die Kantenlängen bei Bauschutt und anderen thermisch nicht verwertbaren Abfällen dürfen 0,4 m x 0,4 m x 0,1 m nicht überschreiten. Bei Anlieferungen auf den Deponien sind die speziellen Annahmebedingen zu beachten.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die thermisch behandelbar sind, sind im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im MHKW Ulm-Donautal anzuliefern. Die Mindestmenge je Anlieferung beträgt 200 kg.
- (4) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind, sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 24), werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (Grünabfallsammelplätze, Wertstoffhöfe, Entsorgungszentren, Schadstoffsammlung) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanliefernden durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (5) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
  - 1. Bodenaushub,
  - 2. Asbestabfälle,
  - 3. Mineralfaserabfälle,
  - 4. Bauschutt,
  - 5. Straßenaufbruch,
  - 6. Thermisch nicht behandelbare Abfälle.
- (6) Photovoltaikmodule und Nachspeichergeräte sind nach vorheriger Anmeldung auf der Übergabestelle für Elektroaltgeräte anzuliefern. Die speziellen Anlieferbedingungen sind zu beachten.
- (7) Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (8) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (9) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Sammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 DepV genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

(10) Soweit Analysen der angelieferten Abfälle erforderlich sind (z.B. Verdachtsfälle bzw. Kontrollanalysen nach Deponieverordnung) gehen die Kosten zu Lasten des Anliefernden und werden zusätzlich erhoben. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entsorgung von der höheren Abfallrechtsbehörde getroffen werden muss.

IV Härtefälle

### § 21 Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

#### V. Benutzungsgebühren

### § 22 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seiner Kosten für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### § 23 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 24 sind die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des Gebührenschuldners, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anliefernde Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anliefernde Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die

Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Die Städte und Gemeinden teilen dem Landkreis die zur Gebührenerhebung notwendigen Daten mit. Die Gebührenschuldnerinnen oder -schuldner werden darüber mit dem Abfallgebührenbescheid unterrichtet.

# § 24 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen werden als Jahresgebühr und als Leistungsgebühr sowie bei Behältergemeinschaften oder Müllgemeinschaften als Jahres-Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr für private Haushalte (§ 5 Abs. 31) wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einem Haushalt angemeldeten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Jahresgebühr (Euro)
68,76 €
88,32 €
107,88 €
147,00 €
264,60 €
1.181,40 €
2.258,6 4 €

In den Fällen des Absatzes 7 Satz 2 verringert sich die Jahresgebühr nach Satz 2 für jedes Abfallgefäß nach § 13 Absatz 1 Nr. 1, das der Verwalter für die Behältergemeinschaft der Wohnanlage angemeldet hat, um 66,24 €.

(3) Die Jahresgebühr für andere Herkunftsbereiche (§ 5 Abs. 32) wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einer Einrichtung angemeldeten Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bemessen.

Die Jahresgebühren betragen jährlich bei

Gefäßgröße	Jahresgebühr (Euro)
40	49,56 €
60 I	59,52 €
80 I	69,48 €
120 I	89,52 €
240 I	149,40 €

1.100 l	653,52 €
1.100	1.203,00 €
(wöchentliche Abfuhr)	

(4) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Restabfall wird nach der Anzahl der erfolgten Leerungen und der Größe des zur Verfügung gestellten Abfallgefäßes bemessen und beträgt je Leerung:

Gefäßgröße	Leistungsgebühr
	je Leerung (Euro)
40 I	2,80 €
60 I	3,46 €
80 I	4,05€
120 I	5,04 €
240 l	7,34 €
1.100 l	41,04 €

- (5) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) beträgt je Sack 6,83 EUR.
- (5a) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke bei Anordnung der Abfuhr gemäß § 13 Abs. 6 a (§ 13 Abs. 1 Nr. 4) beträgt je Sack 2,80 EUR.
- (6) Die Leistungsgebühr für die Entsorgung von Bioabfall wird nach der Größe und Anzahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 26 Abs. 2) von einem Haushalt oder einem anderen Herkunftsbereich angemeldeten Biotonnen (§ 13 Abs. 2) bemessen.

Die jährliche Leistungsgebühr für Biotonnen betragen

Gefäßgröße	Jährliche
	Leistungsgebühr (Euro)
60 I	28,92 €
120 l	38,16 €
240 I	52,56 €

- (7) Bei Behältergemeinschaften nach § 13 Abs. 6 mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird zusätzlich zu den Jahresgebühren nach Absatz 2 von jedem zusätzlich angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr von 66,24 Euro erhoben. Bei Wohnanlagen (Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), für die ein Verwalter die Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 angemeldet hat, wird von jedem angeschlossenen Haushalt eine jährliche Zusatzgebühr in Höhe von 66,24 € erhoben. Bei Behältergemeinschaften mit Abfallgefäßen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 fallen keine Zusatzgebühren an.
- (7a) Ist gemäß § 13 Abs. 6 a in Wochenendhausgebieten oder Ferienhausgebieten oder gemäß § 13 Abs. 6 b eine Abfuhr mit Abfallsäcken angeordnet, haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 die Jahresgebühr für einen Behälter mit einer Gefäßgröße von 40 I nach Absatz 2 sowie die Benutzungsgebühr für 6 Abfallsäcke nach § 24 Abs.

- 5 a zu entrichten. Die Verpflichteten erhalten mit dem Gebührenbescheid 6 Abfallsäcke für Hausmüll gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4.
- (8) Wird auf gemischt genutzten Grundstücken (§ 13 Abs. 8) kein zusätzliches Abfallgefäß für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt, wird eine jährliche Müllgemeinschaftsgebühr für die gemeinsame Nutzung des dem Haushalt zugeordneten Abfallgefäßes nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe von 47,04 Euro erhoben. Satz 1 gilt entsprechend bei Müllgemeinschaften, bei denen ausschließlich andere Herkunftsbereiche an Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 angeschlossen sind.
- (9) Für die Nutzung des Vollservice für die Bereitstellung der Abfallgefäße nach § 13 Abs.1 Nr.1 und Nr. 2 wird eine jährliche Zusatzgebühr von 22,44 Euro je Abfallgefäß im Vollservice erhoben.
- (10) Für die Ausstattung von Abfallgefäßen mit einem Füllvolumen von 40 I bis 240 I mit einem Schwerkraftschloss wird eine jährliche Zusatzgebühr von 3,60 Euro erhoben.
- (11) Für die Ausstattung der Biotonnen mit einem Biofilterdeckel inkl. Filtermaterial für die Erstbefüllung wird je Filterdeckel eine Zusatzgebühr von 28,35 Euro erhoben. Bei der Rückgabe des Abfallbehälters kann der Biofilterdeckel durch den Nutzer demontiert werden, ansonsten geht der Biofilterdeckel in das Eigentum des Landkreises über.
- (12) Für einen Gefäßtausch auf Kundenwunsch (bei Volumenänderung) oder bei An- und Abmeldung wird folgende Zusatzgebühr erhoben:

Gefäßtausch	Tauschgebühr (Euro)
Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	22,05 €
Vierradbehälter (1.100 l)	31,50 €

Die Tauschgebühr wird je Gefäß und Vorgang erhoben, d.h. Gefäßeinzug, Gefäßgestellung oder Gefäßtausch (Gefäßeinzug und Gefäßneugestellung) ist jeweils ein Vorgang.

(13) Für die Leerungen von fehlbefüllten Biotonnen und für die Abholung von fehlbefüllten Gelben Säcken wird eine gesonderte Gebühr erhoben:

Fehlbefüllte Biotonne:	Leistungsgebühr (Euro)
60 I	7,11 €
120 I	11,26 €
240 I	16,66 €
Fehlbefüllter Gelber Sack	9,20 €

(14) Die Gebühr nach § 13 Abs. 2 für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallgefäßen beträgt:

Behälterart	Zusatzgebühr (Euro)
Zweiradbehälter (40 l – 240 l)	45,16 €
Vierradbehälter (1.100 l)	154,07 €

(15) Im Rahmen der Sonderabfuhr Sperrmüll werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Sperrmüllabholung als Abrufabfuhr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1b wird folgende Gebühr erhoben:

Sperrmüllfraktion	Zusatzgebühr (Euro)
Restsperrmüll	25,00 €
Altholzsperrmüll	25,00 €
Altmetall/Elektrogroßgeräte	10,42 €

2. Für die Sperrmüllabholung als Expressabfuhr nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Gebühr erhoben:

Expressabfuhr	Zusatzgebühr (Euro)
Je Expressabfuhr	123,22 €

3. Für Mehrmengen nach § 15 Abs. 3, welche zusätzlich bei der Sperrmüllabholung nach § 15 Abs. 1 bereitgestellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:

Sperrmüllfraktion	Zusatzgebühr (Euro)
Restsperrmüll	20,00 €
Altholzsperrmüll	20,00 €
Altmetall/Elektrogroßgeräte	16,04 €

4. Für Mehrmengen nach § 15 Abs. 7, welche zusätzlich bei der Sonderabfuhr Grünabfall nach § 15 Abs. 7 bereitgestellt werden, wird folgende Gebühr erhoben:

Sonderabfuhr Grünabfall	Zusatzgebühr (Euro)
Mehrmenge je 2 m³	24,86 €

- 5. Für die Inanspruchnahme eines Vollservice nach § 15 Abs. 8 wird je angefangene 15 Minuten eine Zusatzgebühr von 27,56 Euro erhoben.
- (16) Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 15 werden ab dem 01.01.2023 erhoben.

### § 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen für
  - 1. Restsperrmüll (§ 5 Abs. 23)

210,00 Euro / Mg

bei Anlieferung auf den Entsorgungszentren. Alternativ kann Sperrmüll von privaten Haushalten einmal pro Kalenderjahr gebührenfrei in einer Menge von 5 m³ Restsperrmüll anstelle der Abrufabfuhr nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 angeliefert werden.

	2.	<ol> <li>Grünabfälle (§ 5 Abs. 14) 7,57 Für Mehrmengen aus privaten Haushalten und bei Anlieferungen aukunftsbereichen.</li> </ol>			
	<ol> <li>Thermisch behandelbare Abfälle (§ 5 Abs. 28)</li> <li>(Altreifen, Altfenster, Flachglas, Altholz A IV, Kunststo</li> </ol>		105,91	Euro / Mg	
	4.	Thermisch nicht behandelbare Abfälle (§ 5 Abs. 29)	64,36	Euro / Mg	
	5.	Direktanlieferung für thermisch behandelbare Abfälle (Baustellenabfälle nach § 5 Abs. 9) aus anderen Herkunftsbereichen am MHKW Ulm-Donautal	210,00	Euro / Mg	
	<u>Die Selbstanliefergebühren bei Deponien richten sich nach den Zuordnungs</u> des Anhangs 3 der Deponieverordnung:				
	6.	Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige zugelassenen bis DK I Ab- fälle	36,77 51,48	Euro / Mg Euro / m³	
	7.	Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige ungefährliche zugelassenen DK II Abfälle	89,03	Euro / Mg	
	8.	Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Gips und sonstige gefährliche zugelassenen DK II Abfälle	112,79	Euro / Mg	
	9.	DK II Abfälle Monobereich	136,97	Euro / Mg	
	10.	Asbestzementabfälle	114,31 228,61	Euro / Mg Euro / m³	
	11.	Mineralfaserabfälle	213,06	Euro / Mg	
(2) Bei Anlieferungen der unter Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 11 aufgeführten Abfällen mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlast der Waagen wird eine Pauschalgebühr erhoben (Kleinmengenregelung)					
	1.	Kleinmengenpauschale bis 200 kg (Absatz 1 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6 bis 10)	15,00	Euro / pauschal	
	2.	Kleinmengenpauschale für Mineralfaserab-	15,00	Euro /	

pauschal

fälle bis 100 kg (Absatz 1 Nr. 11)

(3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 46,22 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 87,30 EUR je angefangene Stunde. Für umsatzsteuerpflichtige Leistungen betragen die Zuschläge für zusätzlichen Personaleinsatz 46,22 EUR je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 87,30 EUR je angefangene Stunde.

### § 26

### Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Berechtigten oder Verpflichteten nach § 8 Abs. 2
  - 1. mit der erstmaligen Bereitstellung des angeforderten Abfallgefäßes,
  - im Falle einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 einen Monat nach Eingang des Behältergemeinschaftsantrags, jedoch nicht bevor das mitbenutzte Abfallgefäß nach Nr. 1 zur Verfügung gestellt wurde oder
  - 3. im Falle der Anordnung der Benutzung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 6 a mit der erstmaligen Überlassung von Abfallsäcken nach § 13 Abs. 1 Nr. 4,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Ende des Monats,

- in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 und 2 alle Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 schriftlich abgemeldet hat und die Abfallgefäße eingezogen oder zurückgegeben wurden oder
- im Fall einer Behältergemeinschaft nach § 13 Abs. 6 oder Müllgemeinschaft nach § 13 Abs. 8, in dem der zur Zahlung Verpflichtete die Beendigung der Behältergemeinschaft mitteilt oder
- 3. im Falle der Anordnung der Sacknutzung nach § 13 Abs. 6 a mit der schriftlichen Abmeldung durch den Berechtigten oder Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Bei den Gebühren nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem ersten Tag dieses Kalendermonats. Beginnt das Benutzungsverhältnis nach Absatz 1 unterjährig ab dem 16. eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Endet das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise bis einschließlich 15. eines Kalendermonats, so endet die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats. Wird das Benutzungsverhältnis nach Abs. 1 unterjährig zulässigerweise ab dem 16. eines Kalendermonats beendet, so endet die Gebührenschuld für die Gebühr nach § 24 Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 mit dem letzten Tag dieses Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat 1/12 der Gebühr nach § 24

- Abs. 2, 3, 6, 7, 7a und 8 erhoben. Die anteiligen Gebühren werden nach kaufmännischen Regeln auf volle Centbeträge gerundet.
- (3) Die Gebührenschuld bei den Leistungsgebühren nach § 24 Abs. 4 entsteht mit jeder Behälterleerung. Davon abweichend werden unabhängig von der Zahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen je Kalenderjahr 6 Pflichtleerungen der Abfallgefäße nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 berechnet. Für die Leerungen der zur Verfügung gestellten Abfallgefäße werden für das jeweilige Kalenderjahr Vorauszahlungen entsprechend der Zahl der Leerungen im Vorjahr erhoben. Der erstmaligen Erhebung von Vorauszahlungen werden 12 Leerungen zugrunde gelegt. Bei 1.100-Liter Abfallgefäßen, die nach § 24 Abs. 2 und 3 bei wöchentlicher Leerung bereitgestellt werden, liegen 24 Leerungen für die Vorauszahlung zugrunde. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, verringert sich die Zahl der Mindestleerung und die Zahl der Leerungen, für die Vorauszahlungen erhoben werden, anteilig.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (5) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung.
- (6) Die Gebühren und Vorauszahlungen nach § 24 und § 25 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Gebührenbescheid festgesetzte Abfallgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (7) Im Falle der Inanspruchnahmen einer gebührenpflichtigen Leistung nach § 24 Abs. 9 bis 15 behält sich der Landkreis vor, die gebührenpflichtige Zusatzleistung erst nach der Bezahlung der Gebühr zu erbringen.

### § 27 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

#### VI. Schlussbestimmungen

### § 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LKreiWiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. als Verpflichteter oder als Anliefernder entgegen § 4 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
  - 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 und 4 den Zutritt verwehrt,
  - 3. entgegen §§ 9, 11 oder 16 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
  - 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
  - 5. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1 bis 8 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält oder zurückgibt,
  - 6. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3 bis 7, Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
  - 7. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
  - 8. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 4 Satz 2 Abfälle anliefert.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LKreiWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

### § 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 21.10.2019, außer Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Alb-Donau-Kreis

Postfach 2820 · 89018 Ulm

Dienstgebäude

Karlstr. 31 · 89073 Ulm Telefon: 0731 - 185 3333